

Begründung:

Die Bildung des Verwaltungsausschusses richtet sich nach § 74 NKomVG. Danach beträgt die Anzahl der Beigeordneten in Gemeinden, die neben einem Bürgermeister (der den Vorsitz im Verwaltungsausschuss hat) 26 bis 36 Ratsmitglieder haben, 6. Die Anzahl der Sitze kann aber um 2 Sitze erhöht werden. Hierüber beschließt der Rat für die Dauer der Wahlperiode. Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 03.11.2016 Gebrauch gemacht.

Die Besetzung des Verwaltungsausschusses bzw. das Verteilungsverfahren richtet sich nach § 75 Absatz 1 i. V. m. § 71 Absätze 2 und 3 NKomVG.

Danach erhält die SPD-FDP-Freie Bürger-Gruppe 4 Sitze, die CDU-Fraktion 2 Sitze und die Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ 1 Sitz.

Ein weiterer Sitz wird im Losverfahren zwischen der CDU-Fraktion und der UWG-Fraktion vergeben. Für den Fall, dass die Fraktion UWG durch das Losverfahren keinen Sitz erhält, obliegt ihr ein Grundmandat.

Die Erklärung, dass ein Grundmandat in Anspruch genommen wird, sowie die namentliche Benennung des betreffenden Mitglieds müssen unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen, damit der Rat den feststellenden Beschluss fassen kann.